



209
78

Sollwissen / Demnach zur Abstellung aller bishero verspührten Unordnungen bey der Bürger. Wache / L. Rath folgende Verordnung gethan hat :

(1.) Daß die Ober. Officirer bey den Bürger. Compagnien mit Zuziehung der Unter. Officirer nicht allein die / so auf der Wache nicht erscheinen und ausbleiben / sondern auch die geringere Verbrechen / welche auf der Wache begangen werden / zu bestraffen / und zwar die Straffen mit Zuziehung eines Rottmeisters und eines Ampts. Dieners zu exequiren befuget. (2.) Vermöge des den 5. Augusti 1697. publicirten Edicts ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt selbst und in eigener Person aufzuziehen verbunden; diejenige aber / welche ein oder andermahl wegen L. Eheffaffen und Behinderungen nicht solten können die Wache mit versehen / sich desßfals bey dem Hauptmann zu melden; Welche aber Alters oder anderer anhaltenden Angelegenheiten halber die Wache zu verrichten nicht vermögend seyn möchten / ihre Befreyung bey denen Wacht. Herren nach Bewandniß zu suchen gehalten. (3.) Ein jeder / der es noht hat / aus dem Zeughause mit Kerant und Lohr versehen werden / und die Capitains d'Armes hierauf Acht schlagen / und wie das Gewehr und Kerant bewand sey / damit das / was ihnen einmahl gegeben worden / nicht unnöthig verthan werde / bey allen Wachen zu revidiren schuldig seyn sollen; Als hat L. Rath solches hiemit männiglich kund thun / und die Verfügung machen wollen / daß dieses durch den Druck publiciret / und in den Corps de garde, darin die Wacht. haltende Bürgerschaft sich befindet / zu derselben Nachricht angeschlagen werden solle. Begeben auf Unserm Rathhause am 15. April. Anno 1699.

Bürgermeistere und Rath

der Stadt Danzig.

